

Satzung Des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesgruppe NW

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bund Deutscher Landschafts - Architekten, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V. (Abk.: BDLA-NW). Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der BDLA-Nordrhein-Westfalen ist der freiwillige Zusammenschluß von Landschaftsarchitekten als ordentliche Mitglieder sowie von Diplomingenieuren der Landschaftsarchitektur/ Landespflege, die nicht zur Führung der Berufsbezeichnung Landschaftsarchitekt berechtigt sind, und Angehörige anderer Fachdisziplinen, die überwiegend im Bereich der Landschaftsarchitektur/Landespflege tätig sind, sofern sie die Satzung und Berufsgrundsätze des bdla anerkennen, als außerordentliche Mitglieder.

2. Der BDLA-NW dient den fachlichen und wirtschaftlichen Belangen seiner Mitglieder.

3. Der BDLA-NW verfolgt keine religiösen, parteipolitischen oder eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Der BDLA-NW ist die Landesorganisation des Bundes Deutscher Landschafts-Architekten e.V. mit Sitz in Berlin, im Folgenden BDLA-BUND.

§ 3 Aufgaben

Der BDLA-NW hat insbesondere folgende berufspolitischen Aufgaben:

1. Interessenvertretung in Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung, Wirtschaft, bei Körperschaften und Vertretungen anderer Berufe,

2. Wahrnehmung der Interessen im Bereich Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Landschaftsplanung, Grünordnung und Freiflächenplanung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

3. Beteiligung an der Berufsausbildung und Weiter-

bildung, Förderung der Integration des Berufsnachwuchses und Förderung der Wissenschaft und der Fachliteratur.

4. Zusammenarbeit mit dem BDLA-Bund und anderen nationalen und internationalen Organisationen.

5. Vertretung der Interessen der Mitglieder der BDLA Landesgruppe im Beirat des BDLA-Bund.

Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben kann unter Beachtung der Statuten von den Organen der Landesgruppe beschlossen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der BDLA-NW ist ein Wahlbund. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft kann erworben oder verliehen werden als

- a) ordentliches Mitglied
- b) außerordentliches Mitglied
- c) Hospitant
- d) korrespondierendes Mitglied

3. Die Mitgliedschaft muß beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Aufnahmeausschuß. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses und zwei weiteren Vereinsmitgliedern, die zum Kreis der ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsmitglieder gehören und von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

1.1. Jedes Mitglied des BDLA-NW ist berechtigt,

- a) Anträge an die Organe des BDLA-NW zu stellen,
- b) die jeweiligen Einrichtungen des BDLA-NW in Anspruch zu nehmen,
- c) die ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen anderer Verbände entsprechend den durch die Mitgliedschaft der Landesorganisation gegebenen

Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

1.2. Für Mitglieder nach § 4.2. a), b) und c) gelten darüberhinaus die Rechte des BDLA-Bund.

2. Pflichten

2.1. Jedes Mitglied des BDLA ist verpflichtet,

a) Zweck und Aufgaben des BDLA zu fördern und ihm Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Erreichung der Ziele des BDLA notwendig sind.

b) die Berufsgrundsätze des BDLA-Bundes anzuerkennen und einzuhalten.

c) Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

d) bei Streitigkeiten untereinander vor Einschaltung ordentlicher Gerichte oder der Kammergerichtsbarkeit mit dem Vorstand gemeinsam eine Schlichtung zu versuchen.

e) die jeweils gültige Honorarordnung als Richtlinie einzuhalten.

f) sich bei Wettbewerben an die Vorschriften der jeweils gültigen Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW) zu halten.

3. Jedes Mitglied nach § 4.2. a) ist verpflichtet, die den landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz "BDLA" zu führen.

4. Jedes Mitglied nach § 4.2. b) ist verpflichtet, die seinem Ausbildungsstand entsprechende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz "im BDLA" ohne weitere Zusätze zu führen.

5. Jedes Mitglied nach § 4.2. c) ist berechtigt, die Bezeichnung "Hospitant/in im BDLA" zu führen.

6. Jedes Mitglied nach § 4.2. d) ist berechtigt, die Bezeichnung "korrespondierendes Mitglied des BDLA-NW" zu führen.

Satzung Des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesgruppe NW

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluß.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber der Landesgruppe des BDLA-NW und dem BDLA-Bund. Sie gibt ihm keine Ansprüche an das Vermögen des BDLA-NW oder des BDLA-Bundes.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied ist dem Vorstand des BDLA-NW, dem BDLA-Bund und bei Mitgliedern nach § 4.2. a) auch dem Präsidium des BDLA-Bundes drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres per Einschreiben mitzuteilen.

Mit der Mitgliedschaft im BDLA-NW endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im BDLA-Bund.

§ 7 Organe

1. Organe des BDLA-NW sind:

- a) der Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern - einer davon aus dem Bereich Ostwestfalen-Lippe - und dem Schatzmeister (engerer Vorstand) - wählbar sind hierfür nur ordentliche Mitglieder des BDLA-NW, sowie die Beisitzer mit Sonderaufgaben.

Im Vorstand muß mindestens vertreten sein:

- je ein Mitglied aus den Arbeitsgebieten
- ein angestelltes oder beamtetes Mitglied,
- ein Vertreter der außerordentlichen Mitglieder,
- ein Vertreter der Hospitanten,
- der Vorsitzende des Aufnahmeschusses.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre, zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des engeren Vorstands werden jedes Jahr umschichtig gewählt, d.h. jedes Jahr werden zwei Mitglieder neu gewählt.

b) die Mitgliederversammlung

2. Die Mitglieder der Organe nach § 7.1 a) bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

3. Sämtliche Mitglieder der Organe nach § 7.1. sind ehrenamtlich tätig. Ihre Reisekosten und baren Auslagen werden nach Beschluß der Mitgliederversammlung vergütet.

4. Der Vorsitzende kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung erhalten.

5. Sämtliche Mitglieder der Organe unterliegen hinsichtlich der Übernahme von Aufträgen im Rahmen ihrer Berufsausübung keinerlei Einschränkungen.

6. Über jede Sitzung der Organe und über deren Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die durch den Vorsitzenden bzw. in seiner Vertretung vom Sitzungsleiter und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

7. In den Organen sind nur die Mitglieder gem. § 4 Ziff. 2 a) und b) stimmberechtigt.

§ 8 Arbeitskreise

Arbeitskreise sind besondere Arbeitsgremien, die nach den Regeln der Geschäftsordnung auf Antrag von der Mitgliederversammlung eingesetzt und bestimmt werden.

§ 9 BDLA-Informationen Nordrhein-Westfalen

Die BDLA-Informationen Nordrhein-Westfalen sind das offizielle Organ der Landesgruppe. Sie werden allen Mitgliedern der Landesgruppe zugestellt.

Die Bezugsgebühr ist durch den Landesgruppenbeitrag abgegolten.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Leitung des BDLA-NW im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sollten diese nicht

rechtzeitig herbeigeführt werden können, ist eine vorläufige Beschlußfassung durch den engeren Vorstand möglich.

2. Vorbereitung und Ausarbeitung von Anträgen für die Mitgliederversammlung und für die Beiratsarbeit des BDLA-Bundes über.

- a) berufspolitische Grundsatzfragen,
- b) Einrichtung von Arbeitskreisen und Ausschüssen,
- c) Kassenführung, Haushaltsplan und Beitragsgestaltung,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Honorar- und Vertragswesen,
- f) Ordnungsregelungen, die aus der Satzung resultieren,
- g) die Berufung von korrespondierenden Mitgliedern.

3. Überwachung der Arbeit der Geschäftsstelle und Vorbereitung des Haushaltsplans.

4. Ausübung des Rügerechts gegenüber allen Mitgliedern des BDLA-NW bei Verstoß gegen die Berufsgrundsätze.

Der BDLA-NW wird durch ein Mitglied des engeren Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. der engere Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nehmen die Belange des BDLA-NW im Beirat des BDLA-Bundes wahr.

Der Schatzmeister hat bei allen Entscheidungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Vetorecht in Haushaltsfragen.

Satzung Des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesgruppe NW

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1.1. Wahl des Vorstands

1.2. Bestellung der Rechnungsprüfer

1.3. Bestellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers

1.4. Berufung der Arbeitskreise und Ausschüsse

1.5. Beschlußfassung über

a) berufspolitische Grundsatzfragen,

b) Kassenführung, Haushaltsplan und

Beitragsgestaltung,

c) Satzungsänderung des BDLA-NW,

d) Ordnungsregelungen, die aus der

Satzung resultieren,

e) Entlastung des Vorstands,

f) Berufungen und Ernennungen.

1.6. Beschlußfassung über Anträge an den Beirat des BDLA-Bund.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden und muß fünf Wochen vor der Sitzung schriftlich den Mitgliedern zugestellt werden; sie erhält eine vorläufige Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung der Geschäftsstelle einzureichen. In besonderen Fällen hat der Vorsitzende auf Antrag der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstands oder 1/3 aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig.

3. Beschlußvorlagen zur Tagesordnung, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können bei Mehrheit der anwesenden Mitglieder behandelt und beschlossen werden, sofern es sich nicht um Anträge zur Änderung der Satzung handelt.

4. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Entsprechende Anträge sind allen Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Die Tagesordnung muß durch einen entsprechenden Tagesordnungspunkt auf die geplante Satzungsänderung hinweisen.

Satzungsänderungen sind dem BDLA-Bund umgehend zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des BDLA-NW

1. Die Auflösung des BDLA-NW kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dahingehende mit einer Begründung zu versehende Anträge müssen durch mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unterstützt und dem Vorstand zugeleitet werden.

Dieser hat die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der BDLA-NW wird aufgelöst, wenn mindestens 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder für die Auflösung stimmen. Es muß offen abgestimmt und das Ergebnis protokolliert werden.

2. Bei Auflösung des BDLA-NW werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt. Es kann ein Liquidator bestellt werden.

3. Das Vermögen geht an den BDLA-Bund über.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des BDLA Nordrhein-Westfalen am 21.6.1994 in Gelsenkirchen beschlossen und verabschiedet, zuletzt beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.11.2006 in Bochum, letzter Eintrag im Vereinsregister am 11.09.2008